

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Richtlinienübersicht	2
1. Ziel der Förderung	2
2. Inhalt der Richtlinien	2
3. Fördergebiete	2
4. Zuständige Stellen	4
Teil II - Einzelbestimmungen	7
1. Ländliche Regionalentwicklung	7
1.1 Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER	8
1.2 Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (LEADER)	9
1.3 Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (LEADER)	11
1.4 Laufende Kosten (LEADER)	13
1.5 Kleinstunternehmen der Grundversorgung	16
2. Dorfentwicklung	19
Allgemeine Verfahrensbestimmungen	19
Strategische Sanierungsbereiche	21
2.1 Planungen und Dienstleistungen	22
2.2. Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung	23
2.3. Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern	25
2.4. Lokale Kleinvorhaben	27
2.5. Städtebaulich verträglicher Rückbau	29
3. Dorfmoderation – Moderations- und Beratungsdienstleistungen zur Begleitung von Veränderungsprozessen	30
Teil III - Allgemeine Förderbestimmungen	32
Teil IV – weitere Bausteine zur ländlichen Entwicklung	41
1. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“	41
2. Landtourismusmarketing	41
Teil V – Inkrafttreten / Außerkrafttreten	42

Teil I - Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten, den demografischen und strukturellen Wandel aktiv zu gestalten und durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren. Dazu ist es erforderlich, dass Handlungsfelder wie z.B. Infrastruktur, Versorgung, Mobilität, bürgerschaftliches Engagement und Zusammenarbeit sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene abgestimmt und zukunftsfähig aufgestellt werden. Um eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhalten und an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasste Rahmenbedingungen zu erzielen, sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

In Übereinstimmung mit der Strategie „Europa 2020“ und dem EU-weiten Schwerpunkt „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ wird die ländliche Entwicklung in Hessen in erster Linie als ganzheitliche Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen und Gemeinden gesehen. Sie sollen in eigener Verantwortung ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele und Handlungsfelder formulieren, Entwicklungsstrategien bestimmen und diese in kommunalen und regionalen integrierten Entwicklungskonzepten darlegen. Das Land Hessen unterstützt die zukunftsfähige Entwicklung der Regionen und Kommunen im Rahmen dieses Programms und fördert die Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte.

Diese Richtlinie dient auch der Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (EPLR 2014-2020) und den dort verankerten Zielen der ländlichen Entwicklung.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden die Förderprogramme Ländliche Regionalentwicklung, Dorfentwicklung und Dorfmoderation zusammengefasst.

Teil I legt die Fördergebiete für die einzelnen Förderprogramme sowie die Zuständigkeiten der Förderbehörden und -stellen fest.

Unter Teil II, Einzelbestimmungen, werden die Förderkonditionen im Einzelnen dargestellt.

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und die Aktivitäten im Landtourismusmarketing werden als wichtige Bausteine der ländlichen Entwicklung in Teil IV nachrichtlich dargestellt.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II auf der Grundlage der Abgrenzung des ländlichen Raums nach Kapitel 8.1.1 des EPLR 2014 – 2020 gefördert.

3.1 Ländlicher Raum im Sinne des EPLR 2014 – 2020 sind die **Landkreise**

Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),

Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt),
Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edzell, Haimbach und Niesig),
Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wiesek),
Hersfeld-Rotenburg,
Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach),
Kassel,
Lahn-Dill-Kreis (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim),
Limburg-Weilburg,
Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda),
Odenwaldkreis,
Rheingau-Taunus-Kreis,
Schwalm-Eder-Kreis,
Vogelsbergkreis,
Waldeck-Frankenberg,
Werra-Meißner-Kreis und
Wetteraukreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

Vor dem Jahr 2014 anerkannte Förderschwerpunkte der Dorferneuerung und der Dorfentwicklung, die außerhalb der v. g. Förderkulisse liegen, gelten als ländlich geprägte Orte im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). In diesem erweiterten Fördergebiet können keine EU-Mittel eingesetzt werden.

3.2 Innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum sind folgende Regionen als Fördergebiete nach Teil II Nr. 1 anerkannt:

1. Burgwald-Ederbergland
2. Casseler Bergland
3. Darmstadt-Dieburg
4. Diemelsee-Nordwaldeck
5. Fulda-Südwest
6. GießenerLand
7. Hersfeld-Rotenburg
8. KulturLandschaft HessenSpitze
9. Kellerwald-Edersee
10. Knüll
11. Lahn-Dill-Bergland
12. Lahn-Dill-Wetzlar
13. Limburg-Weilburg
14. Marburger Land
15. Mittleres Fuldataal
16. Odenwald
17. Rheingau
18. Rhön
19. SPESSARTregional
20. Schwalm-Aue
21. Taunus
22. Vogelsberg

- 23. Werra-Meißner
- 24. Wetterau/Oberhessen

3.3 Seit 2012 werden nur noch Gesamtkommunen mit allen Orts-/Stadtteilen (OT) und ausnahmsweise interkommunale Kooperationen (kleinere Kommunen mit bis zu 5 OT) als ein Dorfentwicklungsschwerpunkt in das Förderprogramm aufgenommen.

Dörfer im Sinne dieser Richtlinien sind ländlich geprägte Orte:

- In Orts-/Stadtteilen mit bis zu 2.000 Einwohnern werden grundsätzlich nur Fördergebiete der Dorfentwicklung ausgewiesen.
- In Orts-/Stadtteilen mit 2.000-6.000 Einwohnern können sowohl Fördergebiete der Dorfentwicklung als auch Städtebaufördergebiete ausgewiesen werden. Die Fördergebiete müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine Doppelförderung auf der gleichen Fläche wird damit ausgeschlossen.
- Kernstädte mit über 6.000 Einwohnern sind grundsätzlich der Städtebauförderung zugeordnet. Im Einzelfall kann ein aus dem integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) entwickeltes öffentliches Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung gefördert werden.

Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung werden nur in der Förderkulisse ländlicher Raum anerkannt.

4. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums sind:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (HMUKLV)
www.umwelt.hessen.de

und die vom zuständigen Ministerium mit der Umsetzung der Förderprogramme beauftragte

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Standort Wetzlar
Gruppe Investive Programme

Förderstelle bzw. -behörden (im Folgenden Bewilligungsstellen genannt) für die Programme der ländlichen Entwicklung sind die WIBank sowie die beauftragten Landrätinnen bzw. Landräte (im Folgenden Landräte genannt).

Zuständig für das landesweite Förderangebot „Dorfmoderation“ sowie für Anträge, bei denen der Landkreis selbst Antragsteller ist oder die Landrätin bzw. der Landrat, die bzw. der erste Kreisbeigeordnete oder unmittelbar mit Weisungsbefugnis ausgestattete Dienstvorgesetzte der Bewilligungsstelle Funktionen im Vorstand der antragstellenden Institution (Verein, Zweckverband, Wirtschaftsförderungsgesellschaft usw.) innehaben:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Standort Wetzlar
Gruppe Investive Programme.

Zuständigkeiten der Landräte nach Art. 3 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229):

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat des Landkreises Bergstraße

E-Mail: dorf-und-regionalentwicklung@kreis-bergstrasse.de

Zuständig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau:

Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

E-Mail: dere@ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat des Landkreises Fulda

E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

E-Mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de

Zuständig für die Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach:

Landrat des Hochtaunuskreises

E-Mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat des Landkreises Kassel

E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat des Lahn-Dill-Kreises

E-Mail: poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat des Main-Kinzig-Kreises

E-Mail: laendlicherraum@mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf

E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat des Odenwaldkreises

E-Mail: lrvv@odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

E-Mail: dere@schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat des Vogelsbergkreises

E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg

E-Mail: regionalentwicklung@landkreis-waldeck-frankenber.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat des Werra-Meißner-Kreises
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat des Wetteraukreises
E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de

Zuständig für die Organisation und Abwicklung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ nach Teil IV Nr. 1:

Regierungspräsidium Kassel
E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de

Teil II - Einzelbestimmungen

1. Ländliche Regionalentwicklung

In der ELER-Förderperiode 2014-2020 wird Hessen seine Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung im Rahmen des LEADER-Ansatzes umsetzen.

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen. Öffentlich-private Partnerschaften entfalten in eigener Verantwortung Initiativen, erkennen Stärken und Schwächen, formulieren Ziele, bestimmen Entwicklungsstrategien und legen diese in regionalen Entwicklungskonzepten (REK) dar.

Das LEADER-Programm ist Bestandteil des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und soll auf der Grundlage der ELER-Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ sowie den Unterprioritäten

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen und
- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ländlicher Räume leisten.

Für Hessen spielen dabei die nachfolgenden Entwicklungsziele eine wichtige Rolle:

- den demografischen Wandel aktiv gestalten und soziale Innovationen fördern,
- Bildungsbedarfe ermitteln und befriedigen,
- angepasste Modelle der Grundversorgung entwickeln und umsetzen,
- Modelle zum Erhalt und der Entwicklung einer bedarfsgerechten Versorgungsinfrastruktur entwickeln und umsetzen,
- Anpassung und Weiterentwicklung der Bau- und Siedlungsstruktur,
- Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- wirtschaftliche Potenziale für die heimische Wirtschaft nutzen - Arbeitsplätze für Frauen und Männer schaffen und sichern,
- Intensivierung der Zusammenarbeit in Handel, Handwerk und Gewerbe,
- neue Produkte, Vermarktungswege und Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft fördern,
- touristische Infrastrukturen und Marketingstrategien weiterentwickeln sowie regionale Kooperationen stärken,
- Erhalt und Inwertsetzung des kulturellen und landschaftlichen Erbes,
- Stärkung der gemeinsamen Identität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts,
- Netzwerke, Entwicklungsinitiativen und bürgerschaftliches Engagement stärken.

Darüber hinaus können auch Handlungsfelder und Vorhaben aufgenommen werden, die der Umsetzung anderer ELER-Prioritäten (z.B. Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft) dienen. Der LEADER-Ansatz wird nach Teil II Nr. 1.1 bis 1.4 umgesetzt.

Die Lebensqualität im ländlichen Raum ist in großem Maße auch von der angemessenen Erreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs abhängig. Die Sicherung, Schaffung, und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung ist somit wichtiger Baustein der ländlichen Regionalentwicklung in Hessen.

Hierbei spielen Kleinstunternehmen des Handwerks und des Handels eine wichtige Rolle, die mit regionsorientierten Leistungen Angebotsdefizite beseitigen, sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze im ländlichen Raum schaffen und erhalten. Auf der Grundlage der GAK und des LEADER-Prinzips (LAG, REK, Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.2) werden Bundes- und Landesgelder eingesetzt, die die LEADER-Strategien ergänzend unterstützen.

Die Förderung wird nach Teil II Nr. 1.5 umgesetzt und basiert ebenfalls auf den strategischen Eckpfeilern der LEADER-Förderung.

1.1 Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER

1.1.1 Verwendungszweck

Das REK und die Einrichtung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) als Träger der lokalen Entwicklungsstrategie sind Voraussetzung für die Anerkennung als Fördergebiet. Die REK, die unter Einbeziehung der Bevölkerung und der relevanten Interessengruppen entwickelt wurden, stellen die Grundlage der LEADER-Förderung dar. Die LAG legen auf dieser Grundlage fest, welche Projekte finanziell unterstützt werden sollen.

1.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Erstellung eines REK.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen, sowie die im Fahrpreis enthaltene Mehrwertsteuer.

1.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften.

1.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die dem REK zugrunde liegende Region muss der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ nach Teil I Nr. 3.1 angehören.
Die Gebietsabgrenzung ist auf kommunaler Ebene vorzunehmen.
- Die zu betrachtende Gebietsgröße soll mindestens 50.000 Einwohner, maximal aber 150.000 Einwohner umfassen. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall zugelassen werden.
- Eine Kommune kann nicht in unterschiedlichen Regionen mitwirken.

1.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird ausschließlich zur Vorbereitung des LEADER-Prozesses bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Antragsteller: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), einmalig max. 50.000 Euro.
Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften: 75 Prozent, einmalig max. 50.000 Euro.

1.1.6 Sonstige Bestimmungen

Mittel aus der GAK sind vorrangig einzusetzen.

1.2 Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (LEADER)

1.2.1 Verwendungszweck

Der Erfolg von LEADER wird von der Qualität der Vorhaben bestimmt, die zur Umsetzung des REK ausgewählt werden. Ziel der Förderung ist, durch das gute Zusammenwirken von LAG, Regionalmanagement und Projektträgern innovative und tragfähige Projekte anzugehen, um damit nachhaltige Impulse für das entsprechende Gebiet zu generieren. Der guten Projektvorbereitung kommt hinsichtlich Zielsetzung, Finanzierung und Marktchancen eine wichtige Bedeutung zu.

1.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Vorhaben unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, die mit dem Vorhaben verbundenen allgemeinen Ausgaben zur Vorbereitung und zum Anschub (Dienstleistungen, neu eingestelltes Personal, Lizenzgebühren, Markenentwicklung) sowie projektbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Seminare) für

- a) Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Umsetzung eines REK, wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeitkraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) geschaffen werden,
- b) Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinstunternehmen entsprechend des strategischen Marketingziels „Natur- und Landerlebnis“ oder
Umnutzung von regionaltypischer Bausubstanz für Ferienwohnungen / Ferienhäuser zur Umsetzung eines REK,
- c) Vorhaben der Daseinsvorsorge im Sinne dieser Richtlinie zur Umsetzung eines REK,
- d) sonstige investive und nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung eines REK.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens anerkannt werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben (vgl. Teil III Nr. 11),
- private Vorhaben zur Verbesserung der Wohnqualität,
- Biogasanlagen,
- Personalausgaben ohne branchenübliche Vergütung und ohne entsprechende vertragliche Absicherung,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben für bereits vorhandenes Personal, die ohnehin gezahlt werden müssen,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen, sowie die im Fahrpreis enthaltene Mehrwertsteuer,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die keine Spezialfahrzeuge darstellen oder spezielle Ein- und Umbauten erfordern,
- Tourismusvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und im Falle von Marketingvorhaben dem beschlossenen Aufgabenteilungsmodell der Tourismusebenen widersprechen,
- kalkulatorische Kosten.

1.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- anerkannte LAG in Form einer juristischen Person,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften).

1.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Vorhaben muss räumlich innerhalb des anerkannten Gebiets der LAG liegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn der Nutzen für das Gebiet der LAG nachgewiesen wird. Diese Ausnahme gilt nicht bei der Förderung von Unternehmen.

Der jeweilige Beitrag zu den erklärten Zielen des REK, des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und der ELER-Prioritäten muss dargelegt werden.

Die Auswahl des Vorhabens erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG.

Die Einhaltung der erforderlichen nationalen sowie Gemeinschaftsbestimmungen ist Voraussetzung für die Förderung.

Antragstellerinnen und Antragsteller nach Teil II Nr. 1.2.2 Buchstabe b) haben die Empfehlungen zur Qualitätssteigerung und Profilierung zum „Natur- und Landtourismus in Hessen“ (vgl. Hessen Agentur 2016, www.tourismusnetzwerk.hessen.info) zu beachten und die jeweilige Strategie in den Antragsunterlagen darzulegen.

Darüber hinaus sind bei der Umnutzung von regionaltypischer Bausubstanz für Ferienwohnungen / Ferienhäuser die Empfehlungen zum Bauen im ländlichen Raum einzuhalten.

1.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Teil II Nr. 1.2.2, Buchstabe a):

Private Träger als Unternehmer: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

Teil II Nr. 1.2.2, Buchstabe b):

Private Träger als Unternehmer: 35 Prozent,

max. 25.000 Euro bei Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinunternehmen oder

max. 25.000 Euro pro Wohneinheit (zulässige Gesamtzuwendung max. 75.000 Euro) bei Umnutzung von regionaltypischer Bausubstanz für Ferienwohnungen/Ferienhäuser.

Teil II Nr. 1.2.2, Buchstabe c):

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Vorhaben im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen max. 300.000 Euro.

Teil II Nr. 1.2.2 Buchstabe d):

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger für sonstige Projekte: 35 Prozent, max. 45.000 Euro

Bei der Förderung nach Teil II Nr. 1.2.2 Buchstabe c) oder d) kann auf Vorschlag der LAG eine über obige Höchstbeträge hinausgehende einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung durch das nach Teil I Nr. 4 zuständige Ministerium ermöglicht werden. Diese einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung wird nur einmal pro Förderperiode gewährt.

Für von der LAG auf der Grundlage der jeweiligen Projektauswahlkriterien ausgewählte Vorhaben nach Teil II Nr. 1.2.2 b) Umnutzung von regionaltypischer Bausubstanz für Ferienwohnungen / Ferienhäuser werden die Fördermittel ergänzend zum jeweiligen Planungsbudget der LAG bereitgestellt. Somit entfällt die Einbeziehung in das Ranking. Das Verfahren und den Umfang der bereitgestellten Finanzmittel regelt der jährliche Aufruf.

1.3 Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (LEADER)

Die Bildung von Netzwerken und Kooperationen ist bewährter Bestandteil des LEADER-Ansatzes, um Gemeinsamkeit zu fördern, Innovation zu verbreiten, Kenntnisse zu vertiefen, Stabilität zu gewinnen, den Dialog zu fördern und gemeinschaftliche Ziele umzusetzen.

Die Förderung von Kooperationsprojekten zielt daher darauf ab, im Zusammenwirken von LAG und/oder anderweitigen Zusammenschlüssen mit vergleichbaren Strukturen und Zielen Projekte mit „Mehrwert“ für alle Beteiligte zu entwickeln und umzusetzen.

1.3.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung von gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Kooperationsprojekten (mit anderen Mitgliedsstaaten) ab.

Der Erfolg von Kooperationsprojekten hängt von einer guten Vorbereitung der jeweiligen Projekte ab. Demzufolge sollten Kooperationsprojekte hinsichtlich der Vorstellungen und Ziele der jeweiligen Partner einen möglichst großen Überschneidungskorridor aufweisen. Außerdem sollen Machbarkeit, zeitliche Umsetzung, Marktchancen, Finanzierungsbedarf und Nachhaltigkeit im erforderlichen Umfang konkretisiert sein.

1.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten unter Einbeziehung der Ausgaben für bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, die mit dem Vorhaben verbundenen allgemeinen Ausgaben zur Vorbereitung und zum Anschub (Dienstleistungen, neu eingestelltes Personal, Lizenzgebühren, Markenentwicklung), sowie projektbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Seminare).

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis max. 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens anerkannt werden.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben (vgl. Teil III.Nr. 11),
- private Vorhaben zur Verbesserung der Wohnqualität,
- Biogasanlagen,
- Personalausgaben ohne branchenübliche Vergütung und ohne entsprechende vertragliche Absicherung,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben für bereits vorhandenes Personal, die ohnehin gezahlt werden müssen,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen, sowie die im Fahrpreis enthaltene Mehrwertsteuer,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Projekten der Daseinsvorsorge stehen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die keine Spezialfahrzeuge darstellen oder spezielle Ein- und Umbauten erfordern,
- Tourismusvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und im Falle von Marketingvorhaben dem beschlossenen Aufgabenteilungsmodell der Tourismusebenen widersprechen,
- kalkulatorische Kosten.

1.3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- Öffentliche kommunale Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger,
- anerkannte LAG in Form einer juristischen Person,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

1.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Entwicklung von Kooperationsprojekten soll grundsätzlich auf die Entwicklung von Vorhaben zur Erhöhung der Wertschöpfung und Verbesserung der Lebensqualität in den kooperierenden Gebieten ausgerichtet sein.

Der jeweilige Beitrag des Vorhabens zu den erklärten Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts, des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 und der ELER-Prioritäten muss dargelegt werden.

Investive Vorhaben werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie räumlich im Geltungsbereich des EPLR Hessen liegen.

Die Vorhaben müssen aus den REK oder vergleichbaren Planungsdokumenten abzuleiten sein und müssen einen Beitrag zu deren Zielerreichung leisten. Ein positives Votum der LAG ist Grundvoraussetzung.

Die Einzelheiten zu dem Kooperationsprojekt sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern zu regeln. Hierbei ist auf eine angemessene Partizipation aller Partner zu achten. Ein Kooperationspartner fungiert als Ansprechpartner für das Vorhaben (Bestimmung einer federführenden LAG).

Für Vorhaben der transnationalen und gebietsübergreifenden Kooperation können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

1.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird ausschließlich zur Umsetzung eines Kooperationsprojektes bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 200.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale Träger und anerkannte LAG: 60 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger bei Vorhaben der Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 200.000 Euro.

Private Träger: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

1.4 Laufende Kosten (LEADER)

1.4.1 Verwendungszweck

Die erfolgreiche Umsetzung eines REK in Trägerschaft einer LAG setzt kontinuierliche Arbeitsprozesse voraus. Hier hat sich die Etablierung eines Regionalmanagements bewährt, das durch „hauptamtliche“ Arbeit das Engagement der LAG unterstützt. Eine 25-jährige LEADER-Praxis in Hessen und auch die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass für ein erfolgreiches Regionalmanagement der Umfang von mindestens 1,5 nachweislich qualifizierten Arbeitskräften für die gesamte Laufzeit des LEADER-Prozesses erforderlich ist.

Die Aufgaben des Regionalmanagements liegen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit zu den Inhalten und Zielen des REK, Motivation lokaler Akteure zur Mitarbeit, Suche möglicher Projektträger bzw. Zuwendungsempfänger, Vorbereitung des Projektauswahlprozesses, in der Unterstützung bei der Projektentwicklung und Vorbereitung der Förderverfahren im Dialog mit der Bewilligungsstelle (unter Wahrung der Funktionstrennung) und der bedarfsorien-

tierten Evaluierung und Anpassung des REK.

Begleitend sind kontinuierliche Berichtspflichten zur Umsetzung des LEADER-Prozesses gegenüber der Verwaltung zu erbringen (z.B. Jahresbericht).

Es wird erwartet, dass das Regionalmanagement wegen des umfassenden und vielseitigen Aufgabengebiets neben entsprechender fachlicher Qualifikation über Berufserfahrung, Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Grundlagen des Förderwesens und EDV-Kenntnisse verfügt.

Hierfür sind auch bedarfsorientierte Anpassungsqualifikationen im Arbeitsprozess einzuplanen.

1.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des REK stehen.

Im Einzelnen werden gefördert:

- 1.4.2.1 Personalausgaben, soweit dieses Personal nicht bessergestellt wird als vergleichbare Landesbedienstete, Dienstleistungen und Sachausgaben zur Umsetzung eines REK.
- 1.4.2.2 Dienstleistungen für die Fortschreibung eines REK.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Personalausgaben ohne branchenübliche Vergütung und ohne entsprechende vertragliche Absicherung,
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Reisekosten, die nicht dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entsprechen, sowie die im Fahrpreis enthaltene Mehrwertsteuer,
- Investitionen in bauliche Anlagen und gebrauchte Einrichtungsgegenstände,
- Fahrzeuge jeglicher Art,
- kalkulatorische Kosten.

1.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- anerkannte LAG in Form einer juristischen Person
- Gemeinden und Gemeindeverbände

1.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandskraft der der Anerkennung zugrunde liegenden Satzungen, Verträge und Geschäftsordnungen der LAG.

Das Regionalmanagement kann von der LAG durch eigene Beschäftigungsverhältnisse oder durch Dienstleistungsverträge erbracht werden. Alternativ ist die Beauftragung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements durch dort beschäftigtes Personal möglich. In diesen Fällen sind die beauftragten Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Antragsteller.

Die Sicherstellung des Personalumfangs und dessen namentliche Benennung sind zu gewährleisten. Zweckverbände entsprechen dem Status eines Gemeindeverbandes.

Solche Dienstleistungsverträge oder Beauftragungen bedürfen der Schriftform und sind ebenso wie Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen bei eigenen Beschäftigungsverhältnissen der WIBank und dem Landrat vorzulegen.

Mit Aufgaben des Regionalmanagements können max. vier Personen betraut werden.

Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Vorhaben ist eine herausragende Aufgabe im LEADER-Prozess. Das hierfür im REK beschriebene Entscheidungs- und Auswahlverfahren (z.B. Projektauswahlkriterien, Besetzung des Entscheidungsgremiums, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit) ist in transparenter und nichtdiskriminierender Arbeitsweise sicherzustellen und ist Gegenstand im Berichtswesen, dem Dialog mit den Verwaltungsbehörden und dem Kontrollverfahren.

1.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.4.2.1:

Anerkannte LAG: 75 Prozent, max. 90.000 Euro pro Jahr.

Öffentliche kommunale Träger (Gemeinden und Gemeindeverbände): 75 Prozent, max. 90.000 Euro pro Jahr.

Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben anerkannt.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.4.2.2:

Anerkannte LAG: 75 Prozent, max. 35.000 Euro in der Förderperiode 2014-2020.

1.4.6 Sonstige Bestimmungen

Ausgaben im Rahmen dieses Fördertatbestandes dürfen 25 Prozent der im Rahmen der von der LAG bzw. für die Umsetzung des REK anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die LAG haben die öffentlich relevanten Vergabevorschriften anzuwenden.

Zuwendungen nach diesem Fördertatbestand sind nicht wettbewerbsrelevant und werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar beurteilt. Dem Regionalmanagement dürfen keine Arbeitsbereiche zugeordnet werden, die Unternehmen begünstigen. Dazu gehören insbesondere betriebsberatende Tätigkeiten oder Unternehmenspräsentationen.

Mittel aus der GAK sind vorrangig einzusetzen.

1.5 Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Die Förderung basiert auf den Vorgaben der Fördergrundsätze zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE-Fördergrundsätze) im Rahmen der GAK. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der GAK sowie des LEADER-Prinzips (anerkannte LAG, REK, Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.2).

Die zuständige Ministerin bzw. der zuständige Minister ruft einmal jährlich zu einem landesweiten Wettbewerb auf. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die Voraussetzungen als Zuwendungsempfänger nach Teil II Nr. 1.5.3 sowie in Bezug auf das beabsichtigte Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil II Nr. 1.5.4 erfüllen.

Förderbehörde und zuständig für die Beratung der Antragsteller sind die Landräte. Das Verfahren sowie den Umfang der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Rahmen des jährlichen Aufrufs geregelt und bekannt gemacht.

1.5.1 Verwendungszweck

Die Kleinstunternehmen des Handwerks, des Handels und anderer Dienstleistungen sind ein wichtiger Bestandteil ländlicher Wirtschaftskraft. Sie bieten wohnortnahe Versorgung und stellen qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse.

Dennoch haben der demografische Wandel, veränderte Lebensgewohnheiten, große Aktionsradien und Individualmobilität dazu beigetragen, dass der Bestand an Versorgungseinrichtungen gefährdet ist.

Vor diesem Hintergrund und wegen fehlender Fachkräfte sowie altersbedingter Unternehmensaufgaben sollen nunmehr Anreize geschaffen werden, die eine bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen des Handwerks und der Dienstleistungssektoren Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Betreuung, Gesundheit, Kultur, Mobilität erleichtern sowie Defizite in der Grundversorgung ausgleichen.

1.5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können der Erwerb einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen, langlebige Wirtschaftsgüter und die mit der Vorhabenumsetzung einhergehenden Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen, bei der

- a) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den nach Teil II Nr. 1.5.1 genannten Branchen ,
wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeitkraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **und** ein Ausbildungsplatz geschaffen werden,
- b) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den nach Teil II Nr. 1.5.1 genannten Branchen ,
wenn durch die Umsetzung des Vorhabens Arbeitsplätze (mind. Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeitkraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **oder** ein Ausbildungsplatz geschaffen werden,
- c) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens ohne Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen in den nach Teil II Nr. 1.5.1 genannten Branchen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,

- Erwerb unbebauter Grundstücke
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalausgaben,
- nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähige Vorhaben,
- nach der GAK förderfähige Vorhaben des Agrarinvestitionsprogrammes und der Diversifizierung,
- Unternehmen der gesundheitlichen Versorgung durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die keine Spezialfahrzeuge darstellen oder spezielle Ein- und Umbauten erfordern,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen
- kalkulatorische Kosten.

1.5.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- Unternehmen mit dem Nachweis einer Meisterin oder eines Meisters des Handwerks oder Personen mit vergleichbaren Qualifizierungsabschlüssen mit Ausbildereignung
- Unternehmen, deren Leitung über die für die Ausübung des Unternehmens erforderlichen Branchenkenntnisse verfügt

1.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Vorhaben muss räumlich innerhalb des anerkannten Gebiets einer LAG nach Teil I Nr. 3.2 liegen.

Das Vorhaben ist von einer LAG auf der Grundlage eines REK ausgewählt und durch das LEADER-Entscheidungs-gremium zur Förderung benannt worden.

Die Einhaltung der erforderlichen nationalen sowie Gemeinschaftsbestimmungen ist gewährleistet.

Demnach wird insbesondere hingewiesen auf

- notwendige fachliche Qualifizierungsnachweise,
- die Vorlage eines Business-Planes,
- die Einhaltung der Bestimmungen nach Definition der EU Kommission betreffend Kleinunternehmen (ABI L 124 vom 20. Mai 2003, S. 39),
- die Einhaltung des Beihilferechts: Zuwendungen nach dieser Förderziffer sind staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Sie sind jedoch mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar, wenn die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) eingehalten werden. Dabei darf unter anderem der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.

Im Zusammenhang mit der Konkurrenzanalyse des Business-Planes hat die zuständige Kommune (Standort des Vorhabens) das bestehende Defizit mit dem vorgegebenen Vor-druck zu bestätigen.

1.5.5 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwen-dungsfähigen Ausgaben.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.2, Buchstabe a):

Private Träger als Unternehmen: 35 Prozent, max. 200.000 Euro.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.2, Buchstabe b):

Private Träger als Unternehmen: 35 Prozent, max. 100.000 Euro.

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.2, Buchstabe c):

Private Träger als Unternehmen: 35 Prozent, max. 50.000 Euro.

2. Dorfentwicklung

Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren. Die unterschiedliche räumliche Lage und strukturelle Ausgangssituation der Kommunen sind dabei zu berücksichtigen.

Das in Teilräumen geringe Angebot an kommunaler Basisinfrastruktur und Daseinsvorsorge, die Schrumpfung der Einwohnerzahl und Alterung der Bevölkerung sowie zunehmender Gebäudeleerstand stellen die Menschen in den ländlich geprägten Kommunen Hessens vor große Probleme. Dabei erschwert die kleinteilige Siedlungsstruktur des ländlichen Raums die Versorgung und Teilhabe der Menschen an öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die erforderlichen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse an die demografischen und strukturellen Veränderungen sollen deshalb mit Hilfe der Dorfentwicklung nachhaltig begleitet werden. Dazu müssen überörtliche und regionale Zusammenhänge stärker beachtet werden.

Der demografische und strukturelle Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie, wie sich eine Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Die kommunale Gesamtstrategie auf der Grundlage eines IKEK muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u.a. Aussagen darüber treffen, wie Grundversorgung und kommunale Infrastruktur längerfristig gesichert werden können. Dabei sind die Bürgermitwirkung ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs eigenständige Programmziele.

Funktionell und gestalterisch intakte Ortskerne sind für Bewohner und die Identität der Orte von großer Bedeutung. Sie sind Träger der Geschichte, Identifikationsgegenstand, ein Ensemble regionaler Baukultur, räumlich auf den Kern konzentriert und auf kurzem Weg erreichbar. Der Wunsch nach modernen Wohnformen und weitere Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer Vernachlässigung der Ortskerne geführt. Mit den Förderangeboten zur Stärkung der Innenentwicklung sollen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Um einen zielgerichteten Mitteleinsatz mit hohem Wirkungsgrad zu gewährleisten, werden die Fördermittel in einer begrenzten Anzahl anerkannter Förderschwerpunkte über einen Zeitraum von maximal siebeneinhalb Jahre zur Umsetzung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten eingesetzt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen.

Antragsberechtigte für die Aufnahme einer Kommune in das Programm sind der Gemeindevorstand oder der Magistrat.

Eine qualifizierte Bewerbung zur Aufnahme der Kommune als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm ist bei den Landräten einzureichen.

Die Anforderungen an die qualifizierte Bewerbung ergeben sich aus der Information für das jeweilige Aufnahmejahr.

Der Bewerbung ist ein Beschluss des Kommunalparlaments über den Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm und den Verzicht auf Ausweisung zur Innenentwicklung konkurrierender Baugebiete nach den vorgegebenen Beschlussvorlagen beizufügen.

Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Fördermitteln und wird jährlich neu festgelegt. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das zuständige Fachministerium.

Die Auswahl der Förderschwerpunkte auf Landkreisebene erfolgt auf der Grundlage von Auswahlkriterien. Die jeweilige LAG ist in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Auch die Teilnahme eines oder mehrerer Orts- bzw. Stadtteile am Dorfwettbewerb wird im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Problemen im Dorf als positives Auswahlkriterium gewertet.

Das Verfahren bei der Förderung der Dorfentwicklung gliedert sich in drei Phasen:

- Aufnahmeverfahren
- Konzeptphase
- Förderphase

Für das Aufnahmeverfahren zur Anerkennung als Dorfentwicklungsschwerpunkt ist in der Regel ein Zeitraum von neun Monaten vorgesehen.

Die IKEK-Erstellung (Konzeptphase) durch ein Fachbüro sollte in einem Zeitraum von 18 Monaten nach der Anerkennung abgeschlossen sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 24 Monate verlängert werden. Allerdings werden diese 6 Monate auf die Förderphase angerechnet und gehen somit der Kommune für die Umsetzung verloren. Wenn das Konzept bis zu den vorgegebenen Fristen nicht von der WIBank abgenommen wurde, scheidet die Kommune aus dem Förderprogramm aus.

Während der Konzeptphase erfolgt außer der IKEK-Erstellung und für notwendige Schulungen für Akteure aus Verwaltung, Politik, Steuerungsgruppe sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger keine Bewilligung von Vorhaben.

Die Förderphase für öffentliche und private Vorhaben beträgt 6 Jahre.

Im letzten Jahr der Förderphase sind vollständige Förderanträge bis spätestens zum 31. März bei den Landräten zu stellen. Die termingerechte Vorlage begründet keinen Förderanspruch. Für bewilligte Vorhaben besteht nach der Förderphase noch die Möglichkeit, je nach Bereitstellung der Fördermittel, diese umzusetzen und die Abfinanzierung abzuwickeln.

Das IKEK ist das zentrale Instrument der Dorfentwicklung mit Mehrwert für die Kommune. Es wird auf der Grundlage des Leitfadens zur Dorfentwicklung in Hessen – Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) erstellt. Die im IKEK entwickelten und im Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan dargestellten Einzelvorhaben müssen daraufhin geprüft werden, ob und wie eine Realisierung aus den jeweiligen aktuellen Förderangeboten der EU-, des Bundes und des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der kommunalen Haushaltssituation möglich ist. Aus Mitteln der Dorfentwicklung können nur Vorhaben gefördert werden, die den Zielen und Förderangeboten des Förderprogramms entsprechen.

Für Dienstleistungen und lokale Kleinvorhaben in der Trägerschaft der Kommune wird ihr ein kommunaler Verfügungsrahmen als Finanzierungsgrundlage bereitgestellt. Der kommunale Verfügungsrahmen orientiert sich an den im IKEK entwickelten und im Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan dargestellten Vorhaben und der Größe der Kommune.

Er steht für Vorhaben nach Teil II Nr. 2.1, 2.4 und 2.5 zur Verfügung. Mindestens die Hälfte des kommunalen Verfügungsrahmens ist Vorhaben nach Teil II Nr. 2.1, insb. für Planungen und Konzepte sowie Verfahrensbegleitung vorbehalten. Die andere Hälfte des Verfügungsrahmens kann für lokale Kleinvorhaben der Kommune nach Teil II Nr. 2.4 und 2.5 eingesetzt werden.

Kommunale Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung nach Teil II Nr. 2.2 und 2.5 werden nicht auf den kommunalen Verfügungsrahmen angerechnet.

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Förderschwerpunkt befindet sich eine Kommune somit über einen Zeitraum von bis zu siebeneinhalb Jahren im Dorfentwicklungsprogramm.

Der kommunale Beschluss zum Verzicht auf die Ausweisung zur Innenentwicklung konkurrierender Baugebiete bindet die Kommune mindestens über diesen gesamten Zeitraum. Ausnahmen kann das zuständige Fachministerium (Teil I Nr. 4) in besonders begründeten Einzelfällen auf Grundlage des IKEK zulassen. Ein entsprechender Antrag ist über die Landräte zu stellen, die den Antrag mit einer fachlichen Bewertung weiterleiten.

Vorhaben der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten nur auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes sowie nach den Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. von städtebaulichen Fachbeiträgen umgesetzt.

Förderfähig sind grundsätzlich Investitionen in den Ortskernen, die Gegenstand der Förderrichtlinie sind. Eine Förderung von privaten Vorhaben ist nur in den abgegrenzten Fördergebieten in den Ortskernen oder bei Kulturdenkmälern möglich. In Ortsteilen, die im Zeitraum von zwölf Jahren vor Anerkennung der Gesamtkommune bereits Förderschwerpunkt der Dorferneuerung oder Dorfentwicklung bzw. Städtebauförderung waren, ist die Förderung von privaten Vorhaben im Rahmen einer neuen Anerkennung der Gesamtkommune ausgeschlossen.

Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium aus Vertretern von Kommune, politischen Gremien und lokalen Akteuren zu bilden. Das Steuerungsgremium begleitet die Umsetzung der Ziele und Vorhaben des IKEK. Es priorisiert alle kommunalen sowie die Vorhaben der Daseinsvorsorge und Grundversorgung. Die Kommunen organisieren den IKEK-Prozess und sind zusammen mit den Landräten verantwortlich für Verfahrensablauf und Umsetzung. Die Landräte wirken nicht bei Entscheidungen zur Priorisierung und Auswahl von Vorhaben mit.

Die Bürgermitwirkung ist ein eigenständiges Programmziel der Hessischen Dorfentwicklung. Deshalb sind die Bürger aktiv in den IKEK-Prozess einzubinden. Von Anfang an müssen sie darüber informiert werden, wie das Verfahren abläuft und in welcher Form sie sich am Prozess beteiligen können.

Das IKEK inklusive der Abgrenzung der Fördergebiete für private Vorhaben wird von der WIBank abgenommen. Sie legt die Höhe des kommunalen Verfügungsrahmens fest.

Anschließend ist das IKEK inklusive Fördergebietsabgrenzung und kommunalem Verfügungsrahmen vom Kommunalparlament zu beschließen.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die Landräte in Zusammenarbeit mit der WIBank statt.

Strategische Sanierungsbereiche

Als identitätsstiftende Maßnahmen der Dorfentwicklung sollen in den Ortskernen einzelne kommunale-private Kooperationen (wie z.B. kommunale Grundstücksbereitstellung und privater Neubau, kommunale Freiflächengestaltung und private Sanierung oder kommunaler Rückbau und private Umnutzung) in festgelegten (kleineren) Sanierungsbereichen mit Förderpriorität und einem höheren Förderhöchstbetrag für private Antragsteller gefördert werden, um mit beispielhaften Kooperationsprojekten die Dörfer zukunftsfähig aufzustellen.

Mit den „strategischen Sanierungsbereichen“ als kommunale-private Kooperationen wird eine optimierte Fördermöglichkeit angeboten, in den städtebaulichen Problembereichen der Ortskerne identitätsstiftende Maßnahmen der Dorfentwicklung zukunftsfähig umzusetzen.

Strategische Sanierungsbereiche können festgelegt werden, wenn besondere städtebauliche Problembereiche mit deutlichen strukturellen Mängeln im Analyseteil des IKEK identifiziert und fachlich bewertet worden sind. Voraussetzung zur Förderung solcher besonderen Berei-

che ist ein Vertrag zwischen der Kommune und den privaten Beteiligten mit den entsprechenden Zeit-, Kosten- und Finanzierungsvereinbarungen. Strategische Sanierungsbereiche können auch in den ansonsten von der Förderung ausgeschlossenen ehemaligen Fördergebieten der Städtebauförderung bzw. der Dorferneuerung festgelegt werden.

Gefördert werden können Vorhaben öffentlicher-kommunaler, öffentlicher nicht-kommunaler und privater Träger nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.5 in gesondert anerkannten strategischen Sanierungsbereichen.

Von der Kommune ist ein Antrag auf Anerkennung eines strategischen Sanierungsbereichs zu stellen. Sanierungsbereiche müssen grundsätzlich innerhalb der ausgewiesenen abgegrenzten Fördergebiete für eine Privatförderung liegen. In Stadt- bzw. Ortsteilen, in denen kein Fördergebiet für eine Privatförderung ausgewiesen werden darf, kann dennoch ein Sanierungsbereich beantragt werden. Dieser muss die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Fördergebietes für eine Privatförderung ebenfalls erfüllen.

Die Anerkennung strategischer Sanierungsgebiete erfolgt nach Vorlage aller relevanten Unterlagen über die Landräte durch die WIBank.

2.1 Planungen und Dienstleistungen

2.1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Stärkung und Verstetigung eines zukunftsfähigen Entwicklungsprozesses in der Kommune ab, unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Lebensqualität.

Dabei sollen der soziale Zusammenhalt und das bürgerschaftliche Engagement durch Qualifizierung der lokalen Akteure gestärkt werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für

- die Ausarbeitung von IKEK

- sowie folgende Vorhaben, die im IKEK entwickelt wurden:
- Moderations- und Beratungsdienstleistungen,
- planerische Vorarbeiten (Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI) und Konzepte,
- Planungen und Bodenordnung in strategischen Sanierungsbereichen,
- die Begleitung des Dorfentwicklungsprozesses durch ein Fachbüro (Verfahrensbegleitung),
- den Aufbau eines Leerstandsmanagements inkl. Baulücken,
- Marketingmaßnahmen für Innenentwicklungsprojekte,
- Schulungen der Akteure,
- Informationsveranstaltungen sowie
- eine Abschlussdokumentation.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und
- kalkulatorische Kosten.

2.1.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger

- öffentliche nicht-kommunale sowie private Träger (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften)

2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die festgelegten Auswahlkriterien müssen erfüllt sein. Darüber hinaus sind für den Bereich Dienstleistungen das IKEK und die Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebauliche Fachbeitrag Zuwendungsvoraussetzungen.

2.1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), bei Planungsarbeiten je EU-Förderperiode und Vorhaben max. 50.000 Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Vorhaben der Daseinsvorsorge: 50 Prozent, max. 50.000 Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von weiteren im IKEK entwickelten Vorhaben: 35 Prozent, max. 35.000 Euro.

2.1.6 Sonstige Bestimmungen

Das IKEK ist nach dem „Leitfaden zur Dorfentwicklung in Hessen – Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)“ des zuständigen Fachministeriums (Teil I Nr. 4) zu erstellen. Sie entstehen im Zusammenwirken von Bürgerschaft, Kommunalverwaltung sowie den kommunalen Gremien.

Hat eine Gemeinde bereits ein aktuelles, im Rahmen der Städtebauförderung anerkanntes integriertes Handlungskonzept, kann auf dieser Grundlage ein IKEK erarbeitet werden, das lediglich Ergänzungen und Anpassungen im Hinblick auf den IKEK-Leitfaden erfordert. Dabei spielen insbesondere die gesamtkommunale Betrachtung sowie die Bürgermitwirkung eine entscheidende Rolle.

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass mit EPLR-Mitteinsatz nur Projekte gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die EPLR-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

2.2. Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung

2.2.1 Verwendungszweck

Die Förderung hat das Ziel, die Grundversorgung und die kommunale Infrastruktur insbesondere in den Ortskernen im ländlichen Raum längerfristig zu stärken und zu sichern. Für zukunftsfähige Dörfer spielen dabei bürgerschaftliche Aktivitäten zur Daseinsvorsorge eine wichtige Rolle. Durch innovative Vorhaben sollen insbesondere die Bindung von Kindern und Jugendlichen an das Dorf erhöht und das Zusammenleben der Generationen gestärkt werden.

2.2.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur der Ortskerne:

- a) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur
Zur kommunalen Basisinfrastruktur zählen z.B.:
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Mehrfunktionshäuser, Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität, Erhaltung und Gestaltung der Siedlungsstruktur und des Erscheinungsbildes sowie Freiflächen mit gesamtkommunaler Bedeutung.
- b) Investitionen in Vorhaben der Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen
Beispielhaft für Vorhaben der Daseinsvorsorge bürgerschaftlicher Initiativen sind hier organisierte Nachbarschaftshilfen, Hol- und Bringdienste, Tauschbörsen sowie Initiativen zur mobilen Versorgung und für soziale und kulturelle Einrichtungen einschl. Freiflächen zu nennen.
- c) öffentliche und private Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

inkl. Leistungen der Planungsphasen 3 bis 8 der HOAI.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden.

Im Falle einer Förderung nach Buchstabe c) ist der Ankauf unbebauter Grundstücke nicht zulässig.

Die erstmalige Bestuhlung (Stühle und Tische) einer Gemeinschaftseinrichtung ist zuwendungsfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Vorhaben, die im Rahmen der kofinanzierten Programme der ELER-, EFRE- oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben (vgl. Teil III Nr. 11),
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Schönheitsreparaturen und Bauunterhaltung,
- Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung,
- kalkulatorische Kosten.

2.2.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale sowie private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften)

2.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK), der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw.

der städtebaulichen Fachbeiträgen sowie von Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplänen. Die festgelegten Auswahlkriterien müssen erfüllt sein.

Im Falle einer Förderung nach Buchstabe c) hat die zuständige Kommune - wenn die Kommune selbst Antragstellerin ist, der Landkreis - den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe zu bestätigen.

2.2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei zuwendungsfähigen Ausgaben von max. 1,5 Mio. Euro (in strategischen Sanierungsbereichen insgesamt für alle Vorhaben der Kommune),
- öffentliche nicht-kommunale Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro,
- private Träger: 50 Prozent, max. 200.000 Euro,

Unter Berücksichtigung der De-minimis-Beihilfavorschriften beträgt die Zuwendung bei Vorhaben im Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen unabhängig vom Vorhabenträger max. 300.000 Euro.

2.2.6 Sonstige Bestimmungen

Kommunale Vorhabenträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten in Form von Gremienbeschlüssen nachzuweisen.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzen Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zuwendungszweckes keine Letzthäftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit nach Teil II Nr. 2.2 Buchstabe c) erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Beihilfavorschriften.

2.3. Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern

2.3.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters mit seinem bau- und kulturhistorischen Erbe sowie die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der dörflichen Bevölkerung in den Ortskernen. Dazu sollen die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

2.3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und für den Neubau von Gebäuden im Ortskern auf Grundlage der regionaltypischen Bauweise.

Investitionen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich um eine standortverträgliche Nutzung handelt und die Gebäude sich in die Baustruktur der örtlichen Fördergebiete unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer und baugestalterischer Vorgaben einfügen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe,
- Vorhaben, die im Rahmen der kofinanzierten Programme der ELER-, EFRE- oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (z.B. Sanitärobjekte),
- Schönheitsreparaturen und Bauunterhaltung,
- private Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- kalkulatorische Kosten.

2.3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. städtebaulicher Fachbeiträge im Bereich der abgegrenzten Fördergebiete.

2.3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können je Objekt Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 35 Prozent, max. 35.000 Euro,
- bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal) oder in strategischen Sanierungsbereichen: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.3.6 Sonstige Bestimmungen

Gefördert werden vorrangig umfassende und energieeffiziente Vorhaben an Gebäuden und Gebäudeteilen.

Zuwendungsfähig sind nur die Kostengruppen (KG) 300, 400 und 700 der DIN 276. Bauliche Investitionen der KG 400 können nur in Verbindung mit baulichen Investitionen der KG 300 (mindestens 51 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben) gefördert werden.

Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-8 der HOAI können zusammen mit dem investi-

ven Vorhaben gefördert werden.

Außerhalb des Fördergebiets gelegene private Bauvorhaben können ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn es sich um Kulturdenkmäler handelt.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzennd gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzennder Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

2.4. Lokale Kleinvorhaben

2.4.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und des kulturgeschichtlichen Erbes sowie die Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung in den Ortskernen.

2.4.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Ausgaben für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen lokalen Infrastrukturen und Freiflächen sowie Ausgaben zur Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes (Ortsbild).

Zu den kleinen lokalen Infrastrukturen zählen Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen auf Orts- bzw. Stadtteilebene.

Zu den Freiflächen zählen z.B.:

Innerörtliche Freizeiteinrichtungen, die keine Gebäude sind, grünordnerische Maßnahmen im Ortskern, innerörtliche Gewässer und andere Biotope, innerörtliche Fußwege, öffentliche innerörtliche Freiflächen, die eine funktionale Neuordnung oder Gestaltung erfahren.

Zu den Vorhaben zur Erhaltung des Ortsbildes zählen z.B.:

Mauern, Treppen, Brücken, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser, die zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen.

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter Grundstücke kommunaler Antragsteller bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens einbezogen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe von privaten und öffentlich nicht-kommunalen Trägern,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken,
- Vorhaben, die im Rahmen der kofinanzierten Mainstreamprogramme der ELER-, EFRE oder ESF-Fonds abgewickelt werden können,
- Vorhaben aus dem Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben (vgl. Teil III Nr. 11),
- Schönheitsreparaturen und Bauunterhaltung,
- kalkulatorische Kosten.

2.4.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

2.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebaulichen Fachbeiträge.

2.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei max. 100.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben,
- öffentliche nicht-kommunale Träger: 35 Prozent, max. 35.000 Euro,
- private Träger in der Organisationsform als eingetragener Verein: 50 Prozent, max. 50.000 Euro,
- sonstige private Träger: 35 Prozent, max. 35.000 Euro,
- öffentliche nicht-kommunale und sonstige private Träger bei Vorhaben an Kulturdenkmälern (Einzeldenkmal) oder in strategischen Sanierungsbereichen: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.4.6 Sonstige Bestimmungen

Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 der HOAI können zusammen mit den investiven Vorhaben gefördert werden.

Private Freiflächen und private Vorhaben zur Ortsbildverbesserung können nur dann gefördert werden, wenn sie das Erscheinungsbild des Ortskerns in charakteristischer Weise prägen oder zur Stärkung der kulturellen Identität des Ortskerns beitragen und dem öffentlichen Interesse dienen.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunalersetzennde Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunalersetzennd gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunalersetzennder Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zuwendungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

Kommunale Projektträger haben die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Folgekosten in Form von Gremienbeschlüssen nachzuweisen.

2.5. Städtebaulich verträglicher Rückbau

2.5.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist ein städtebaulich verträglicher Rückbau in den Ortskernen des ländlichen Raums zur Verbesserung der Attraktivität der Siedlungen, zur Stabilisierung des allgemeinen Immobilienwertes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Außenbereich. Darüber hinaus soll der Rückbau als wichtiges Instrument zur Begleitung von Schrumpfungprozessen eine zukunftsfähige Innenentwicklung stärken.

2.5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Investitionen in einen städtebaulich verträglichen Rückbau von Gebäuden und Grundstücken in den Ortskernen.

Unter Rückbau ist dabei der Abriss nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähiger baulicher Anlagen, der Rückbau überdimensionierter nicht ausgelasteter Infrastruktur sowie die gezielte Entsiegelung von Flächen zu verstehen. Der Rückbau kann auch zur Realisierung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen in strategischen Sanierungsbereichen erforderlich sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuerbeträge,
- Grundstückszwischenerwerb,
- Grundstücksankäufe von privaten und öffentlich nicht-kommunalen Trägern,
- kommunale Grundstücksankäufe von unbebauten Grundstücken.
- kalkulatorische Kosten.

2.5.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können sein:

- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht-kommunale Träger,
- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften).

2.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben in anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung (IKEK/DEK) sowie der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ bzw. der städtebaulichen Fachbeiträge in den abgegrenzten Fördergebieten. Darüber hinaus ist je nach Vorhaben entweder eine qualifizierte Fachplanung oder eine qualifizierte Beratung erforderlich. Eine klar definierte Nachnutzung mit Zeit-, Kosten und Finanzierungsplan ist Fördervoraussetzung.

2.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) bei max. 200.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben,
- öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 35 Prozent, max. 35.000 Euro,

- öffentliche nicht-kommunale und private Träger bei Vorhaben in strategischen Sanierungsbereichen: 35 Prozent, max. 45.000 Euro.

2.5.6 Sonstige Bestimmungen

Nach Abriss oder Entsiegelung können Folgeinvestitionen (Gestaltungsmaßnahmen und Bauvorhaben) auf den betroffenen Flächen nach dieser Richtlinie zusätzlich als eigenständige Vorhaben gefördert werden.

Ein Sonderfall ist der Ankauf von bebauten Grundstücken und der Abriss der Abbruchgebäude durch kommunale Träger mit dem Ziel eines Verkaufs an einen privaten Träger zur weiteren Nutzung. In diesem Fall ist vertraglich festzulegen, zu welcher Folgenutzung der private Träger sich nach dem Kauf des bereinigten Grundstücks verpflichtet. Die private Folgenutzung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Erwerb umgesetzt sein.

Bei größeren Vorhaben ist auf der Grundlage des IKEK eine qualifizierte Fachplanung, die sich auf das Quartier oder die bauliche Anlage bezieht, erforderlich. Für kleinere Vorhaben muss eine qualifizierte Beratung auf der o.g. Grundlage erfolgen.

Soweit fachlich oder rechtlich erforderlich, sind zuständige Fachbehörden, wie z.B. die Denkmalpflege, frühzeitig mit einzubeziehen.

Abriss und Entsiegelung sind immer in Verbindung mit einer entsprechenden Nachnutzung (Neubau, Grünfläche, Freifläche, Sondernutzung) zu sehen. Dabei spielen gestalterische Elemente in Bezug auf Raumkanten, Sichtachsen usw. eine wesentliche Rolle. Die Nachnutzung ist über eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren sicher zu stellen.

Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunaleretzende Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunaleretzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben.

Aus der Förderung kommunaleretzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Zweckbindungszweckes keine Letzthaftungspflicht für die jeweilige Kommune.

3. Dorfmoderation – Moderations- und Beratungsdienstleistungen zur Begleitung von Veränderungsprozessen

Demografischer und sozioökonomischer Wandel stellen viele ländliche Kommunen vor große Herausforderungen. Es sind vielfach Veränderungen erforderlich, um die Lebensqualität für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten sowie zukunftsfähige Strukturen und Netzwerke zu schaffen. Betroffen sind viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in ländlich geprägten Gemeinden. Die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und die soziale Integration von Flüchtlingen und Neubürgern sind weitere zu bewältigende Herausforderungen.

Solche kommunalen Entwicklungsprozesse können jedoch nur gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger einbezogen und gemeinsam getragene sowie nachhaltige Lösungen erarbeitet werden.

Das Förderangebot richtet sich an Kommunen im ländlichen Raum, die nicht als Förderungsschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind. Es darf nicht für die Vorbereitung eines Antrags zur Aufnahme in das Programm Dorfentwicklung und nicht ausschließlich für den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ eingesetzt werden.

3.1 Verwendungszweck

Zielsetzung des Förderangebotes ist es, erforderliche Veränderungsprozesse in den Bereichen soziale und kulturelle Infrastruktur und Netzwerke, Nahversorgung, Gesundheitsversorgung, Mobilität, ehrenamtliches Engagement und soziale Integration durch mitwirkungsorientierte Moderations- und Beratungsdienstleistungen zu unterstützen.

3.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können Ausgaben für Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Ausarbeitung von kommunalen Entwicklungskonzepten.

Von der Förderung sind Zinsen und sonstige Finanzierungskosten sowie Mehrwertsteuerbeträge ausgeschlossen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können nur Gemeinden bis 20.000 Einwohner sein. Sofern diese Einwohnerzahl nicht überschritten wird, sind auch interkommunale Kooperationen antragsberechtigt.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Lage der Kommune im Fördergebiet nach Teil I Nr. 3.1. Sie darf nicht gleichzeitig als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sein.

3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Kommunen können Zuwendungen in Höhe der FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent) erhalten. Sie wird einmalig im Zeitraum von 10 Jahren und bis max. 50.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben gewährt.

3.6 Sonstige Bestimmungen

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind zu beachten. Einschlägige thematische Aussagen bereits bestehender übergeordneter Konzepte sind in den Prozess einzubeziehen.

Durchführung und Ergebnis des Prozesses sind in einem Abschlussbericht oder einem Entwicklungskonzept zu dokumentieren.

Durch ein landesweites Auswahlverfahren (einmal pro Jahr) soll gewährleistet werden, dass nur Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. Dabei erhalten gesamtkommunale Entwicklungsprozesse Vorrang vor örtlichen Ansätzen.

Teil III - Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (ZBau) - Anhang 1 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-P, ANBest-GK und die ZBau sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Eine Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist nicht zulässig.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Förderanträge sind mit den vorgegebenen Antragsformularen und Unterlagen bei den Bewilligungsstellen einzureichen. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen.

Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Zurückgabe der Anträge.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle

schriftlich mitgeteilt.

3. Abweichend von Nr. 3 der **ANBest-P** ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen wie folgt zu verfahren:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen Teil 1 des Vergabeerlasses des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zu beachten.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen). Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber

- nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) beziehungsweise die Vergabeverordnung (VgV), oder
- nach § 100 GWB, die Sektorenverordnung (SektVO)

anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist durch Zuwendungsempfänger, die nicht unter den § 99 Nr. 1-3 GWB fallen, und die Beschaffung nicht in den Katalog des § 99 Nr. 4 GWB fällt, das Vergaberecht nach Teil III Nr. 3 Abs. 1 anzuwenden.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

Abweichend von Nr. 3 der **ANBest-GK** ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen wie folgt zu verfahren:

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers gegeneinander abzuwägen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

4. Die Übereinstimmung der Anträge auf Fördermittel mit geltendem EU- und nationalen Recht ist in der Verwaltungskontrolle u.a. durch die Plausibilisierung der geltend gemachten Kosten zum Zeitpunkt der Bewilligung sicherzustellen. Dies erfolgt auch zur Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Plausibilisierung ist

unabhängig von den Regelungen zur Vergabe von Aufträgen durchzuführen.

Die Plausibilisierung der Kosten umfasst die Prüfung, ob alle Kostenpositionen unmittelbar dem Fördervorhaben zuzurechnen und der Höhe nach angemessen sind.

Die Angemessenheit der Kosten kann z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten (mind. zwei), einer Kostenschätzung durch einen Architekten oder Bauingenieur (z.B. nach DIN 276) oder Auswertung von Referenzpreis-Übersichten erfolgen.

5. Im Falle der Förderung auf der Grundlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) 2014-2020 sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1242 der Kommission vom 10. Juli 2017.

6. Im Falle der Förderung mit Mitteln der GAK gelten zusätzlich die im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegten Regelungen des Förderbereichs 1 „Integrierte Ländliche Entwick-

lung“.

7. Private Träger können zu den Konditionen öffentlich nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen.

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
 - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
8. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem ihren oder seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben. Die Zuwendungsempfänger haben einen Businessplan vorzulegen.

Das Unternehmen muss über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen. Die Geschäftsleitung muss fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen. Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der fachlichen Eignung durch Bestätigung des Eintrags im Gewerbemelderegister zu erbringen, freiberufliche Tätige durch die Anmeldebestätigung beim Finanzamt.

9. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
10. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Mit Ausnahme von Unternehmen nach Teil II Nr. 1.2.2 Buchstaben a) und b) sowie Nr. 1.5 dürfen die Vorhaben nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten vorbereitende Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln kofinanziert wird. Ein Bedarf für eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Zuwendungsantrag zwar rechtzeitig gestellt, die Entscheidung über den Antrag sich aber aus Gründen verzögert, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat, und mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger gewartet werden kann.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Bei der vorgezogenen

Bewilligung der Leistungsphasen 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der Baugenehmigung. Sie muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

11. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte, an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ausgestellte, Originalrechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen mit Ausnahme kommunaler Pflichtabgaben nachgewiesenen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck. Planungskosten nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind mit Ausnahme der Leistungsphase 9 in Höhe der Mindestsätze zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, und für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der Fassung von 2008 zu beziffern.

Nicht zuwendungsfähig sind Maschinen im Einzelwert unter 800 Euro (netto), Ausstattungsgegenstände der Kostengruppe 600 im Einzelwert unter 800 Euro (netto) sowie die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung) und 760 (Finanzierung).

Ausgeschlossen ist eine Zuwendung für den Kauf von lebenden Tieren.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition nach Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Im Falle von Personalausgaben sind diese personenbezogen darzustellen.

Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausgabenansätze zu bilden.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Vorhaben privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist auf Unternehmen beschränkt und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt. Ein Gebrauchtkauf über zwischengeschaltete Händler ist nicht zulässig.

Daneben kann der Erwerb von historischen Baumaterialien gefördert werden, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird.

Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen, die lediglich dem Ersatz oder Erhalt vorhandener Vermögensgegenstände oder Einrichtungen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

Zu den nicht zuwendungsfähigen kommunalen Aufgaben zählen:

- kommunale Bauleitplanung
- Brandschutz, Feuerwehrwesen
- Katastrophenschutz, Rettungswesen, allgemeine Hilfeleistung
- Krankenhäuser
- stationäre Unterbringung in Einrichtungen
- Straßenbau
- Erschließungsmaßnahmen

- Kur- und Badewesen
- Bestattungswesen
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Müllentsorgung
- Bildungseinrichtungen des allgemeinen Schulwesens

Vorhaben, die der originären Zielsetzung dieser Tätigkeitsbereiche entsprechen, sind nicht zuwendungsfähig.

Sofern Einrichtungen gemeinsam genutzt werden sollen, sind nur die Anteile zuwendungsfähig, die ausschließlich oder anteilig der Dorfgemeinschaft zuzurechnen sind.

12. Soweit ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen. Es darf keine Besserstellung zu vergleichbaren Landesbediensteten erfolgen.
13. Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen, z.B. des Bundes oder des Landes, bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsstelle im Vorfeld der Bewilligung das Einvernehmen nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO herbeizuführen.

Im Falle von Unternehmen sind Finanzierungen unter Einbeziehung des „ERP-Gründerkredits-StartGeld“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nicht förderschädlich und können additiv eingesetzt werden. Der Nachweis der Inanspruchnahme ist jedoch beihilferelevant (vgl. VO (EU) Nr. 1407/2013, De-minimis-Beihilfen). Die Zuwendungsempfänger haben die Berechnung des Subventionsäquivalentes und die entsprechende De-minimis-Bescheinigung spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorzulegen.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darf im Regelfall 25 Prozent nicht unterschreiten.

Soweit öffentlichen Zuwendungsempfängern noch finanzielle Leistungen aus Förderprogrammen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts projektbezogen bereitgestellt werden, sind diese von den Gesamtausgaben abzuziehen. Die Förderung ist auf die nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt.

14. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind vor Bemessung der Zuwendung um die Anteile zu vermindern, für die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach anderen Rechtsvorschriften Beiträge Dritter erhebt beziehungsweise erheben könnte (zum Beispiel Anlieger-, Straßenbeiträge).

Ebenso sind unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen.

Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben erzielten Brutto-Einnahmen (z.B. unmittelbar bereitgestellte Geldbeträge, Mieten und Pachten, Nutzungsgebühren, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse) abzüglich der damit verbundenen direkt zuordenbaren Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Personalausgaben, Sachmittel, Finanzierungskosten ohne Tilgung) zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Teil III Nr. 18 bleibt unberührt.

Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.

Für Teil II Nr. 2.3 werden die Zuwendungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs für erhöhte Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der städtebaulichen Gestaltungsvorgaben gewährt. Förderzweck sind Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz im Ortskern und nicht die Herstellung von Mietwohnungen. Die Anrechnung zu erwartender Mieteinnahmen entfällt daher.

Der gewerbliche Mietwohnungsbau ist nicht förderfähig.

15. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
16. Bei manuellen Eigenleistungen werden nur die durch Originalrechnungen belegten Materialausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
17. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 10.000 Euro und für nicht-investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (jeweils Nettobeträge).
18. Für investive Vorhaben ist die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum sicherzustellen.

Eine Zuwendung darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens zumindest über den Zweckbindungszeitraum gewährleistet ist.

Bei der Unternehmensgründung und –entwicklung sowie erwerbswirtschaftlichen Vorhaben ist dies auf der Grundlage eines qualifizierten Business-Planes nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern sind zusätzlich die Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel sowie die Übernahme der Folgekosten durch entsprechende Gremienbeschlüsse abzusichern.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen während der unten genannten Zweckbindungsfristen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben, für den Zuwendungszweck verwendet werden oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Abweichend von ANBest-P Nr. 4 und ANBest-GK Nr. 4 können Ausnahmen auf Antrag durch das zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

In besonderen Fällen können die Landräte eine längere Zweckbindungsfrist festlegen. Im Falle von arbeitsplatzschaffenden Vorhaben ist der Arbeitsplatz über fünf Jahre nachzuweisen.

Der Zweckbindungszeitraum wird mit dem Auszahlungsbescheid festgelegt.

Werden Einrichtungen nach Teil II Nr. 1.2 c), 1.3, 2.2 a) oder c) nicht von der kommunalen Zuwendungsempfängerin selbst betrieben (sogenanntes Investorenmodell), hat diese sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von 12 Jahren den Zuwendungszweck sicherzustellen und der Bewilligungsstelle jährlich Mitteilung zur Vorhabensentwicklung zu geben.

Der Zuwendungszweck ist unmissverständlich in den Verträgen zwischen kommunaler Zuwendungsempfängerin (Investor) und Nutzer zu regeln. Hierbei sind insbesondere unter Verweis auf die Fördermittel ortsübliche Mieten zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin bzw. den Betreiber zu übertragen.

Die kommunale Zuwendungsempfängerin hat während der Zweckbindungsdauer jährlich Mitteilung zur Entwicklung der Nettoeinnahmen (vgl. Teil III Nr. 13) gegenüber dem Landrat zu erbringen.

Sofern beihilferelevante Vorteile für die Endbegünstigte oder den Endbegünstigten entstehen, sind diese analog des ermittelten Subventionsäquivalents festzustellen und der Endbegünstigten oder dem Endbegünstigten mitzuteilen.

Bei öffentlich nicht-kommunalen und privaten Zuwendungsempfängern ist eine Investorenförderung nicht zulässig.

19. Die Ausgaben der LAG werden denen der öffentlichen Zuwendungsempfänger gleichgestellt und demzufolge als öffentliche Ausgaben gewertet.
20. Bei der Umsetzung eines Vorhabens sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Vorhabens sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.
21. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht.
Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission.

22. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
23. Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Art. 111 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.
24. Weitere Einzelheiten der Förderung, die von den Landräten bei Beratung und Bewilligung zu beachten sind, werden auf der Informationsplattform „Teamraum“ der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) geregelt.

25. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung wird nach folgenden beihilferechtlichen Regelungen gewährt:

- „de minimis“-Beihilfe: „de minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-17) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „de minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „de minimis“-Beihilfen erreicht ist, beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der AGFVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) gewährt.

Bei „de minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Förderempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten sind nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einer Förderung ausgenommen.

Teil IV – weitere Bausteine zur ländlichen Entwicklung

1. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein wichtiger Baustein der ländlichen Entwicklung in Hessen mit einem hohen Potenzial an bürgerschaftlichen Aktivitäten. Zur Stärkung der ländlichen Entwicklung sind die Landräte daher aufgerufen, die hessischen Dörfer zu Wettbewerbsaktivitäten zu motivieren und sie im Dorfwettbewerb zu unterstützen.

Die Beratung der einzelnen Wettbewerbsteilnehmenden erfolgt durch die Landräte. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel organisieren die Landräte in den festgelegten Regionen die Regionalentscheide als federführende Behörde.

Der Dorfwettbewerb soll dazu beitragen, das Verständnis für zukünftige Herausforderungen zu stärken und die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren. Er soll beispielhaft gemeinschaftliche Leistungen, Lösungsansätze und Handlungsstrategien herausstellen und weitere Dörfer zu eigenen Aktivitäten anregen. Im Ergebnis geht es um die Stärkung der dörflichen Identität und des Zusammenlebens sowie um die nachhaltige Gestaltung des eigenen Lebensraums.

Der Wettbewerb wird alle drei Jahre vom zuständigen hessischen Fachministerium ausgetobt. Die Entscheidungen finden auf zwei Ebenen als Regionalentscheide und als Landesentscheid statt. Die Sieger des Landesentscheids können am gleichnamigen Bundeswettbewerb teilnehmen. Der jeweils gültige Leitfaden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird alle drei Jahre separat im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Teilnahme am Dorfwettbewerb mit möglichst vielen Orts-/Stadtteilen einer Kommune wird als besondere Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement gewertet und deshalb positiv bei der Auswahl von Dorfentwicklungsschwerpunkten berücksichtigt - insbesondere wenn im Wettbewerbsverfahren bereits Ansätze von Handlungsstrategien erkennbar werden.

2. Landtourismusmarketing

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Hessen, zur Stärkung ländlicher Regionen, zur Unterstützung wirtschaftlicher und arbeitsmarktrelevanter Effekte und zur Umsetzung übergeordneter marketingstrategischer Vorhaben unterstützt das Land Hessen auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Hessen (Tourismuspolitischer Handlungsrahmen) und landespolitisch bedeutender Tourismuskonzepte Marketingprojekte von besonderer Wirksamkeit im Bereich Landtourismus – Profithema „Natur- und Landerlebnis“.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden touristische Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen direkten Sach- und Personalausgaben in Trägerschaft der Landesmarketingorganisation (HA Hessen Agentur GmbH) beauftragt.

Ausnahmsweise können Zuweisungen an touristische Destinationen oder anderweitige, landesweit agierende touristische Marketingorganisationen in Frage kommen, sofern es Projekte betrifft, denen eine besondere landespolitische Bedeutung beigemessen und deren Durchführung eine besondere regionale Wirksamkeit erwarten lässt.

Die Unterstützung erfolgt in der Regel aus Mitteln des Landes Hessen.


Sofern besondere Effekte in Verbindung mit den anderweitigen Förderinitiativen der ländlichen Entwicklung und des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 zuerkannt werden, können möglicherweise auch Mittel des ELER eingesetzt werden.

Teil V – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 16. Februar 2015 (StAnz. S. 247), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 22. März 2018

i. V. 

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VII 8 - 086 b - 02.02